



Anlagereglement

Gültig ab 1. Januar 2023

vom 26. Oktober 2022 (Stand 26.10.2022)

Inhaltsverzeichnis

A.	Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung	4
Art. 1	Grundlagen	4
Art. 2	Risikofähigkeit	4
Art. 3	Finanzielles Gleichgewicht	4
Art. 4	Anlagestrategie	4
Art. 5	Governance	5
Art. 6	Vermögensbewirtschaftung	5
Art. 7	Nachhaltiges Anlegen	6
B.	Anlagegrundsätze	7
Art. 8	Anlagegrundsätze	7
C.	Anlagerichtlinien	8
Art. 9	Allgemeine Anlagerichtlinien	8
Art. 10	Richtlinien der Vermögensbewirtschaftung	8
Art. 11	Strategische Benchmark	9
Art. 12	Anlagekategorien	9
Art. 13	Anlagen beim Arbeitgeber	9
Art. 14	Währungsabsicherung	10
Art. 15	Einsatz derivativer Instrumente	10
Art. 16	Wertschriftenleihe (Securities Lending)	10
Art. 17	Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)	10
D.	Aufgaben und Kompetenzen	11
Art. 18	Allgemein	11
E.	Überwachung und Berichterstattung	12
Art. 19	Überwachung	12
Art. 20	Berichterstattung	12
F.	Schlussbestimmungen	13
Art. 21	Änderungen	13
Art. 22	Inkrafttreten	13

A. Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung**Art. 1 Grundlagen**

¹ Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) sowie dem Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz; PKG) und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Organisationsreglements und des Reglements zur Governance die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse Basel-Stadt (nachfolgend „PKBS“ genannt) zu beachten sind.

Art. 2 Risikofähigkeit

¹ Für die Beurteilung der finanziellen Risikofähigkeit der PKBS werden sämtliche Vermögenswerte zu Veräusserungswerten (Swiss GAAP FER 26) und sämtliche Verpflichtungen technisch sowie ökonomisch bewertet.

² Der Tatsache, dass die PKBS eine Sammeleinrichtung ist, wird bei der Beurteilung der finanziellen Risikofähigkeit entsprechend Rechnung getragen.

Art. 3 Finanzielles Gleichgewicht

¹ Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das Gleichgewicht der PKBS nachhaltig gestärkt werden kann.

Vorgehen bei Unterdeckung

² Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Art. 4 Anlagestrategie

¹ Die PKBS erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen eine Anlagestrategie (Strategische Asset Allokation), die auf die anlagestrategische Risikofähigkeit abgestimmt ist und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.

Herleitung

² Die Konzeptgrundlage und die Herleitung der Anlagestrategie sind im Anhang 1 festgehalten.

Gültige Anlagestrategie

³ Die aktuell gültige Anlagestrategie ist im Anhang 2 dargestellt.

Überprüfung

⁴ Die aktuell gültige Anlagestrategie wird periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern überprüft und wenn nötig angepasst. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der PKBS zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG).

- Umsetzung
- ⁵ Zur Umsetzung der Anlagestrategie setzt die PKBS folgende Mittel ein:
- a. Eine Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
 - b. Ein stufengerechtes Management-Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
 - c. Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen Liquiditätsplan und periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

Art. 5 Governance

- Grundsatz/
Gesetzliche Grundlage
- ¹ Die mit der Vermögensverwaltung betrauten internen und externen Personen müssen hohen professionellen Standards genügen und im Interesse der Versicherten handeln. Sie müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und befähigt sein, Art. 48f (inkl. Art. 48h-I) BVV 2 („Integrität und Loyalität der Verantwortlichen“) einzuhalten.
- Interne Bestimmungen
- ² Die Handhabung der Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung ist im Reglement zur Governance festgehalten. Für die internen Vermögensverwalter sind die relevanten Bestimmungen direkt, für externe Personen indirekt anwendbar, indem sie durch die PKBS vertraglich zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet werden.
- Wahrnehmung des Stimmrechts
- ³ Die Regelungen zur Wahrnehmung des Stimmrechts (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2) sind im Reglement zur Governance festgehalten.

Art. 6 Vermögensbewirtschaftung

- Ziele
- ¹ Im Zentrum der Bewirtschaftung des Vermögens stehen die Interessen der Destinatäre.
- ² Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
- a. die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - b. die anlagestrategische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
 - c. im Rahmen der Risikofähigkeit und der Risikobereitschaft die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) optimiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann,
 - d. die sozialen und ökologischen Aspekte angemessen berücksichtigt werden.
- Kriterien
- ³ Verantwortlich ist das oberste Organ, das die Vermögensanlage nachvollziehbar entsprechend den Kriterien einer angemessenen Risikoverteilung, der Gewährleistung der Liquidität für die Erbringung der Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen sowie dem Anstreben eines entsprechenden Ertrages gestützt auf dieses Reglement vornimmt (Art. 50 Abs. 3, 51 und 52 BVG).

Auswahl

⁴ Die PKBS wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus, bewirtschaftet und überwacht diese. Sie achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes (Art. 50 Abs. 1 und 2 BVV 2).

Art. 7 Nachhaltiges Anlegen

Grundsätze

¹ Ethische, ökologische und soziale Kriterien sollen bei der Bewirtschaftung des Vermögens berücksichtigt werden, sofern ein marktkonformes Rendite-/Risikoverhältnis erwartet werden kann.

ESG-Prinzipien

² Es gelten folgende Prinzipien für eine nachhaltige Anlagepolitik, die in einem Leitbild für nachhaltige Anlagepolitik weiter ausgeführt sind:

- a. Bei der Anlagetätigkeit werden die Grundsätze der Nachhaltigkeit berücksichtigt.
- b. Die Nachhaltigkeitsgrundsätze werden umfassend angewendet.
- c. Die Anlagen werden bezüglich deren Konformität mit anerkannten Nachhaltigkeitsstandards periodisch überprüft.
- d. Der Dialog mit den Unternehmen steht im Vordergrund.
- e. Die Aktionärsstimmrechte werden ausgeübt.
- f. Das Klimarisiko wird in die Anlagepolitik integriert.
- g. Die Nachhaltigkeitsziele werden bei den Immobilienanlagen umgesetzt.
- h. Unternehmen können aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

³ Die Ausführungsbestimmungen und die Klimarisikostrategie für das nachhaltige Anlegen sind in Anhang 3 festgehalten.

B. Anlagegrundsätze**Art. 8 Anlagegrundsätze**

- ¹ Die strategische Asset Allokation bestimmt den Anlageerfolg. Die Anlagestrategie wird auf die Verpflichtungen und Risikofähigkeit ausgerichtet.
- ² Die PKBS traut weder sich noch anderen Marktteilnehmern eine überdurchschnittliche Prognosefähigkeit zu.
- ³ Als Anleger ist sich die PKBS ihrer ethischen, ökologischen und sozialpolitischen Verantwortung bewusst und berücksichtigt dies in ihrem Investitionsverhalten.
- ⁴ Die PKBS investiert nur dort, wo das Anlagerisiko durch eine signifikante und ökonomisch erklärbare Risikoprämie¹ entschädigt wird.
- ⁵ Bei liquiden Anlageklassen investiert die PKBS in der Regel indexiert oder indexnah.
- ⁶ Die PKBS achtet auf eine angemessene Diversifikation der Vermögensanlagen.
- ⁷ Marktrisikoprämien kauft die PKBS so kostengünstig und transparent wie möglich ein.
- ⁸ Die PKBS strebt einfache Strukturen und Prozesse an.
- ⁹ Die PKBS versteht Kosten als einen integralen Bestandteil der Nettoperformance.

¹ Zusatzertrag als Entschädigung für das eingegangene Risiko

C. Anlagerichtlinien

Art. 9 Allgemeine Anlagerichtlinien

Gesetzliche
Grundlagen

¹ Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2, des FinfraG, der FinfraV sowie die Weisungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.

² Von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 wird Gebrauch gemacht. Die Einhaltung der Absätze 1-3 des Art. 50 BVV 2 werden im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt.

³ Anlagen mit Nachschusspflicht sind verboten.

⁴ Der in diesem Anlagereglement und den Ausführungsbestimmungen verwendete Begriff „Vermögensverwalter“ bezieht sich auf den internen Vermögensverwalter sowie externe Vermögensverwalter nach Art. 48f Abs. 4 BVV 2 bzw. auf Finanzdienstleister nach Art. 2 FINIG.

Grundsätze

⁵ Die wesentlichen anlagetechnischen Fragen werden in den Anhängen und/oder in Ausführungsbestimmungen spezifiziert.

⁶ Die Ausführungsbestimmungen werden vom Anlageausschuss genehmigt und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht. Änderungen sind dem Verwaltungsrat an der nächsten ordentlichen Sitzung zu erläutern.

Wertschwankungsreserven

⁷ Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite und zur Unterstützung der nachhaltigen Erfüllung der Leistungsversprechen werden auf der Passivseite der Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

⁸ Die Grundsätze und die Berechnungsmethode der Wertschwankungsreserven werden im Reglement betreffend Vorsorgekapitalien, technische Rückstellungen und Schwankungsreserven festgehalten.

Art. 10 Richtlinien der Vermögensbewirtschaftung

Grundsätze

¹ Die Vermögensanlagen

- a. werden so ausgerichtet, dass die PKBS die Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen bei deren Fälligkeit erbringen kann,
- b. werden in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen aufgeteilt,
- c. erfolgen schwergewichtig in qualitativ hochstehenden Anlagen,
- d. werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
- e. erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.

² Die PKBS verfolgt einen Core-Satellite-Ansatz.

Anlageform

³ Die Anlagen erfolgen in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 oder Einzelanlagen. Die Anlageform kann innerhalb der Anlagekategorien eingeschränkt werden.

⁴ Das Portfolio kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.

Umsetzung

⁵ Die Umsetzung erfolgt durch Vermögensverwalter.

Art. 11 Strategische Benchmark

- Grundsatz ¹ Für jede Anlagekategorie wird eine Vergleichsgrösse (Benchmark) festgelegt. In der Regel handelt es sich dabei um einen transparenten Marktindex, der die Rendite der entsprechenden Anlagekategorie wiedergibt.
- Spezifischer Vergleichsindex ² Mit Hilfe der definierten Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der Anlagestrategie wird ein PKBS-spezifischer Vergleichsindex, die strategische Benchmark, berechnet.
- ³ Die erzielten Anlageresultate werden mit der strategischen Benchmark verglichen. Mittels dieses Vergleichs wird der Erfolg der Umsetzung der Anlagestrategie ermittelt und beurteilt.
- ⁴ Die strategischen Benchmarks werden im Anhang 2 spezifiziert.

Art. 12 Anlagekategorien

- Grundsatz ¹ Die folgenden Vorgaben werden im Anhang 2, in den Ausführungsbestimmungen und im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen/-aufträgen weiter präzisiert.
- Zulässige Anlagen ² Das Vermögen der PKBS kann grundsätzlich in alle zulässigen Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 investiert werden.
- ³ Investitionen in Funds-of-Funds sind ausschliesslich im Bereich der alternativen Anlagen sowie Immobilien Ausland zulässig.
- Nicht zulässige Anlagen ⁴ Investitionen gemäss Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) sind nicht zulässig. Diese Ausschlussliste wird kontinuierlich aktualisiert und stützt sich auf Schweizer Gesetze, Verordnungen sowie internationale Abkommen und Konventionen ab.
- Kohle, fossile Energie, Atomkraft, Waffen und Spielcasinos ⁵ Bei Vermögensverwaltungsmandaten sind Investitionen in Unternehmen nicht zulässig, welche
- a. folgende Anteile am Gesamtumsatz erzielen:
 1. in der Branche Kohle: 5 % und mehr;
 2. in der Branche fossile Energieträger unkonventionellen Ursprungs: mehr als 0 %;
 3. in der Branche Atomkraft: 10% und mehr;
 4. in der Branche konventionelle Waffen: 30 % und mehr;
 5. in der Branche nichtkonventionelle Waffen: mehr als 0 %;
 6. in der Branche Spielcasinos: 10% und mehr.
 - b. dem Sektor fossile Energie gemäss Global Industry Classification Standard Methodology (GICS® 10 Energy) zugeteilt sind.
- PKBS-Liste ⁶ Die anwendbare Umsetzung von Absätzen 4 und 5 richtet sich nach der Ausschlussliste der PKBS, welche auf der Webseite publiziert und periodisch überprüft wird.

Art. 13 Anlagen beim Arbeitgeber

- Zulässigkeit ¹ Anlagen beim Arbeitgeber sind zulässig.
- Voraussetzungen ² Die Bestimmungen von Art. 57 und 58 BVV 2 sowie Art. 51c BVG und Art. 48i BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

Art. 14 Währungsabsicherung

- Grundsatz
- 1 Die Währungsabsicherung kann mittels eines Währungsoverlays und/oder auf Ebene einzelner Anlagekategorien und/oder einzelner Mandate erfolgen.
 - 2 Es gelten die Regelungen bezüglich des Einsatzes derivativer Instrumente (Art. 56a BVV 2) gemäss Art. 15.
- Umsetzung
- 3 Zulässig sind ausschliesslich Devisentermingeschäfte, Währungsswaps und Standard-Währungsoptionen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Innerhalb von Kollektivanlagen sind längere Laufzeiten zulässig.
 - 4 Die Währungsabsicherung wird in den Ausführungsbestimmungen spezifiziert.

Art. 15 Einsatz derivativer Instrumente

- Gesetzliche Grundlagen
- 1 Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2, FinfraG, FinfraV und die entsprechenden Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.
- Grundsatz
- 2 Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der PKBS in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.
- Deckung
- 3 Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel (bei Engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement-reduzierenden Geschäften) gedeckt sein. Hebelwirkungen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind verboten.
- Einhaltung Bandbreiten
- 4 Für die Einhaltung der Bandbreiten der vom Verwaltungsrat definierten Anlagestrategie ist das ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.
 - 5 Der Einsatz derivativer Instrumente wird in den Ausführungsbestimmungen spezifiziert.

Art. 16 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

- Direktanlagen
- 1 Die Wertschriftenleihe bei Direktanlagen ist nicht zulässig.
- Kollektivanlagen
- 2 Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ausschliesslich auf gesicherter Basis zulässig. Die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) sind einzuhalten.

Art. 17 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

- 1 Pensionsgeschäfte sind nicht zulässig.

D. Aufgaben und Kompetenzen**Art. 18 Allgemein**

- Organisation ¹ Die Organisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der PKBS umfasst die folgenden Ebenen:
- a. Verwaltungsrat (VR)
 - b. Anlageausschuss (AA)
 - c. Geschäftsstelle (GS)
 - d. Abteilung Vermögenanlagen (VA)
 - e. Investment Controller (IC)
 - f. Global Custodian (GC)
 - g. Vermögensverwalter (VV)
- Aufgaben und Kompetenzen ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Ebenen der Organisation betreffend Vermögensbewirtschaftung sind im PKG, im Organisationsreglement, im Anhang 1 und/oder in einem schriftlichen Auftrag (Einzelauftrag, Vertrag) festgehalten.
- Externe Parteien ³ Bei Bedarf können externe Fachberater und/oder externe und/oder interne Vermögensverwalter zugezogen werden.

E. Überwachung und Berichterstattung**Art. 19 Überwachung**

- ¹ Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen.

Art. 20 Berichterstattung

- ¹ Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen und ihre Führungsverantwortung wahrnehmen können.
- ² Der Inhalt und die Periodizität der Berichterstattung wird im Anhang 1 festgehalten.

F. Schlussbestimmungen**Art. 21 Änderungen**

Überarbeitung ¹ Dieses Reglement wird vom Verwaltungsrat bei Bedarf überarbeitet.

Art. 22 Inkrafttreten

Genehmigung ¹ Dieses Reglement wurde am 15.09.2022 vom Verwaltungsrat genehmigt und tritt am 01.10.2022 in Kraft. Es ersetzt das Anlagereglement vom 26.11.2014.